

**Allgemeine Geschäfts-, Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen**  
**der Firma Dr. Weigert (Schweiz) AG, 6300 Zug, Schweiz**  
**- Stand: Juli 2016 -**

**1. Allgemeines, Geltungsbereich**

1.1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschliesslich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäfts-, Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend: Verkaufsbedingungen). Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Verkäufer (nachfolgend: wir) mit seinen Vertragspartnern über die von ihm angebotenen Lieferungen oder Leistungen schliesst. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an unsere Vertragspartner, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

1.2. Die Verkaufsbedingungen gelten ausschliesslich; entgegenstehende oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Lieferungen an den Vertragspartner vorbehaltlos ausführen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

**2. Vertragsabschluss**

2.1. Unsere Angebote gelten als unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Aufträge werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung oder durch Ausführung angenommen. Unsere Rechnungsstellung gilt jedenfalls als schriftliche Auftragsbestätigung.

2.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Vertragspartner zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind zwischen den Parteien schriftlich niedergelegt.

**3. Preise**

3.1. Sofern nichts anderes Abweichendes vereinbart ist, gelten unsere Preise ab Auslieferungslager Schweiz (Pratteln, EXW Incoterms 2010), exklusiv gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3.2. Für die Bestellungen des Vertragspartners gelten unsere am Tag des Vertragsschluss gültigen Listenpreise. Die Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung bzw. in der Bestellung aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.

3.3. Wir behalten uns das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als drei Monaten die Preise entsprechend der eingetretenen Kostensteigerung, insbesondere aufgrund von Gesamtarbeitsverträgen oder Materialpreissteigerungen, zu erhöhen. Diese werden wir dem Vertragspartner auf Verlangen nachweisen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5% des vereinbarten Preises, steht dem Vertragspartner ein Vertragslösungsrecht (Kündigungs- oder Rücktrittsrecht) zu.

**4. Lieferung, Lieferzeit**

4.1. Die Lieferung erfolgt ab Schweiz (Pratteln, EXW Incoterms 2010)..

4.2. Liefertermine und -fristen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen bzw. Informationen. Sie ist eingehalten, wenn die Ware bis zum letzten Tag der Lieferfrist unser Auslieferungslager verlassen hat oder die Versandbereitschaft nach Ziff. 5. mitgeteilt ist.

4.3. Bei höherer Gewalt und sonstigen unvorhersehbaren, aussergewöhnlichen und unverschuldeten Umständen (z. B. Krieg, Blockade, Feuer, Naturkatastrophen, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Betriebs-, Transportstörung, Materialbeschaffungs-, Energieversorgungsschwierigkeiten und behördlichen Eingriffen) sind wir, wenn wir dadurch an der (rechtzeitigen) Erfüllung unserer Verpflichtung gehindert sind, berechtigt, die Lieferfrist in angemessenem Umfang zu verlängern oder, wenn uns die Lieferung unmöglich oder wesentlich erschwert und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, allen oder einzelnen Lieferverträgen zurückzutreten. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Wir werden nach Möglichkeit den Vertragspartner über die vorgenannten Umstände informieren.

4.4. Bei Überschreiten verbindlicher Liefertermine oder -fristen (auch in

den im vorigen Absatz genannten Fällen) ist der Vertragspartner - ausser bei Fixgeschäften - erst nach Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Nachfrist zum Rücktritt vom Verträge berechtigt. Sonstige Ansprüche bestehen im Fall von höherer Gewalt und sonstigen unvorhersehbaren, aussergewöhnlichen und unverschuldeten Umständen nicht.

4.5. Wir sind zur Teillieferung berechtigt; der Vertragspartner kann bei Teillieferung vom ganzen Vertrag nur dann zurücktreten bzw. Schadensersatz statt der ganzen Leistung nach Massgabe der Ziff. 11 nur dann verlangen, wenn die teilweise Vertragserfüllung für ihn ohne Interesse ist.

**5. Versandanzeige**

5.1. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, so gehen die Gefahr sowie die Kostentragungspflicht für die Lagerung der Ware mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über.

5.2. Auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Vertragspartners erfolgt Versicherung durch uns gegen die gewöhnlichen Transportgefahren auf seine Kosten.

**6. Zahlung**

6.1. Unsere Rechnungen sind, soweit nicht abweichend vereinbart, innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zur sofortigen Zahlung auf das in der Rechnung benannte Konto fällig (Verfalltag).

6.2. Die Annahme von Schecks und Wechseln behalten wir uns ausdrücklich vor. Deren Annahme erfolgt nur zahlungshalber und ohne Gewähr für rechtzeitige Vorlage und Protesterhebung. Diskont- und Wechselspesen gehen zulasten des Vertragspartners und sind sofort fällig.

6.3. Zahlungsverzug tritt bei Fälligkeit der Forderung ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Bei Zahlungsverzug sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 % p.a. zu verzinsen. Die Geltendmachung weiterer Verzugschäden bleibt unberührt.

6.4. Treten beim Vertragspartner wesentliche Vermögensverschlechterungen ein, werden uns schlechte Vermögensverhältnisse bekannt oder hält der Vertragspartner vereinbarte Zahlungsziele wiederholt nicht ein, so sind wir – unbeschadet weitergehender Schadensersatzansprüche – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist den Kaufpreis vorleistet oder Sicherheit für ihn bietet.

**7. Verrechnung**

Der Vertragspartner darf nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen verrechnen.

**8. Mängelrügen**

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Empfang zu untersuchen. Erkennbare Mängel sind innerhalb von 7 Werktagen nach Erhalt der Ware schriftlich zu rügen. Versteckte Mängel sind binnen gleicher Frist nach Schadensfeststellung schriftlich zu rügen; war der Mangel für den Vertragspartner bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist massgeblich. Anderenfalls sind alle Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Massgeblich ist der Eingang der Mängelrüge bei uns.

**9. Mängelansprüche**

9.1. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Ablieferung.

9.2. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Vertragspartner nach seiner Wahl berechtigt, Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen mangelfreien Sache zu verlangen.

9.3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Vertragspartner berechtigt, seine gesetzlichen Mängelrechte geltend zu machen.

9.4. Beruht ein Mangel auf unserem Verschulden, kann der Vertragspartner unter den in Ziff. 10 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

**10. Haftung auf Schadensersatz**

10.1. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Vertragspartner Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind

solche, bei deren Verletzung der Vertragszweck gefährdet ist. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind ausserdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemässer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

10.2. Schadensersatzansprüche des Vertragspartners, die auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung von uns beruhen, können nach Ablauf von 12 Monaten nach Ablieferung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht für Schäden, die auf der Verletzung des Lebens des Körpers oder Gesundheit beruhen. Im Übrigen gilt Ziff. 10.1.

10.3. Die Einschränkungen dieser Ziff. 11 gelten nicht für unsere Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Ebenfalls unberührt bleibt die Haftung wegen des Fehlens einer garantierten Beschaffenheit der Ware.

10.4. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

10.5. Soweit vorstehend nicht abweichend geregelt, ist jede Haftung ausgeschlossen.

#### 11. Übertragung von Rechten und Pflichten

Der Vertragspartner kann Rechte und Pflichten aus der mit uns bestehenden Geschäftsbeziehung, insbesondere aus mit uns bestehenden Verträgen, nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte ganz oder teilweise abtreten oder übertragen.

#### 12. Sonstige Bedingungen

12.1. Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz in Zug; wir sind jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an seinem Wohn- bzw. Geschäftssitz zu verklagen.

12.2. Es gilt ausschliesslich schweizerisches materielles Recht; die Geltung des UN-Kaufrechts und der Bestimmungen des internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.

12.3. Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An deren Stelle tritt eine wirksame und wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung.

12.4. Soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche wir und der Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn wir die Regelungslücke gekannt hätten.

12.5. Wir sind berechtigt, diese Verkaufsbedingungen jederzeit anzupassen und zu ändern. Diese Änderungen werden mit Zugang beim Vertragspartner wirksam.